

## **ANTRAG**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Gewinnausschüttungen bei Krankenhäusern begrenzen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Finanzbedarf der Gesetzlichen Krankenversicherung wächst seit Jahren. Da die Beiträge der Arbeitgeber seit 2011 auf 7,3 Prozent gedeckelt sind, zahlen die Versicherten seitdem über ihren Anteil von 7,3 Prozent hinaus einen Zusatzbeitrag. Er liegt heute zwischen 0,6 und 1,5 Prozent, abhängig von der Krankenkasse und wird sich nach Meinung von Experten in den nächsten drei Jahren auf 1,8 bis 2 Prozent erhöhen. Die Mehrbelastung der Versicherten wäre nicht so hoch, wenn dem Gesundheitswesen nicht Gelder durch die ungebremsten Renditeansprüche der Kapitaleigner entzogen würden.
2. Seit der Abkehr vom Selbstkostendeckungsprinzip mit der Reform des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 10. April 1991 müssen auch Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des jeweiligen Bundeslandes aufgenommen sind, als Wirtschaftsunternehmen agieren. Anteilseigner haben Renditeansprüche. Deren Höhe ist bei Krankenhäusern bislang nicht begrenzt. Renditen von zehn und mehr Prozent sind in Deutschland keine Ausnahme. Gelder der Versichertengemeinschaft gelangen durch den ungebremsten Renditeanspruch in die Taschen von Kapitaleignern. Sie stehen der Gesundheitsversorgung dann nicht mehr zur Verfügung. Renditen oberhalb der Steigerungsrate des Bruttoinlandsprodukts verringern den gesellschaftlichen Verteilungsspielraum und vergrößern soziale Ungleichheit. Krankenhäuser sind jedoch Teil des Sozialstaates. Ihr Zweck darf nicht Gewinnmaximierung, sondern muss die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Gesundheitsleistungen sein.

## II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sicherzustellen, dass die Gewinne der in den Landeskrankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser vorrangig in den Krankenhäusern verbleiben und damit der künftigen Gesundheitsversorgung zur Verfügung stehen,
2. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Gewinnausschüttungen an die Eigentümer bei diesen Krankenhäusern begrenzt werden. Mögliche Obergrenzen könnten beispielsweise die Steigerungsrate des Bruttoinlandsprodukts oder die Entwicklung der Grundlohnsumme sein.

### **Simone Oldenburg und Fraktion**

#### **Begründung:**

In den Krankenhausplan des Landes aufgenommene Krankenhäuser sind Unternehmen. Sie haben aber auch einen Versorgungsauftrag. Werden Gewinne erzielt, können diese nur aus den Ausgaben der Krankenkassen für die stationäre Versorgung stammen, denn die aus dem Landeshaushalt zugewiesenen Investitionsmittel der förderfähigen Krankenhäuser sind zweckgebunden.

Paragraph 17 des Krankenhausgesetzes sichert den Krankenhäusern ausdrücklich den Verbleib der Überschüsse zu. Diese können Krankenhäuser an ihre Anteilseigner ausschütten, dadurch beschränken sie aber ihr Potenzial für die künftige Gesundheitsversorgung.

Eine Begrenzung der Rendite greift in die Eigentumsrechte von Anteilseignern ein. Das ist dem Gesetzgeber aus Gründen des Allgemeinwohls möglich. Eine Begrenzung der Renditen beispielsweise auf den Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts oder die Entwicklung der Grundlohnsumme würde die Gewinne anteilig in den Krankenhäusern belassen. Damit könnten sie ihre Leistungen verbessern, ohne die Krankenversicherten zusätzlich zu belasten. Das sind Gemeinwohlbelange, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Beschränkung der Eigentumsrechte rechtfertigen können.